

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

Großherzogliche Verordnung vom 15. Februar 2010 zur Festlegung der Bedingungen für die berufliche Qualifikation der *réviseurs d'entreprises* gemäß dem Gesetz vom 18. Dezember 2009 über den Beruf des Abschlussprüfers

Wir, Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Aufgrund des Gesetzes vom 18. Dezember 2009 über den Beruf des Abschlussprüfers und insbesondere der Artikel 3, Absatz (2), Buchstabe a) und 8, Absatz (2), Buchstabe a);

Aufgrund der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über die Abschlussprüfungen der Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates;

Aufgrund der Stellungnahmen des *Institut des Réviseurs d'Entreprises* und der Handelskammer;

Nach Anhörung unseres Staatsrates;

Aufgrund des Berichts unseres Justizministers, unseres Finanzministers und unseres Ministers für Hochschulbildung und Forschung sowie nach Beratung des Regierungsrats;

Verfügen:

Art. 1. Erforderliche berufliche Qualifikation

Die berufliche Qualifikation des *réviseur d'entreprises* wird von der Aufsichtskommission des Finanzsektors (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*), nachstehend CSSF, denjenigen Personen zuerkannt, die:

Abschnitt A

- a) ein oder mehrere Master-Diplome oder ein Diplom zur Bescheinigung eines gleichwertigen Lehrgangs vorlegen, welche die in Artikel 2 vorgesehene theoretische Ausbildung nachweisen;
- b) ein Zertifikat über eine Zusatzausbildung gemäß den in Artikel 3 aufgeführten Bedingungen vorlegen, welche sich mit der in Luxemburg geltenden Gesetzgebung in folgenden Bereichen befasst:
 - Bilanzrecht
 - Handelsrecht und Gesellschaftsrecht
 - Steuerrecht
 - Recht und Rechnungslegung der Gewerbetreibenden des Finanzsektors und des Versicherungssektors;
 - Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht
 - gesetzliche Anforderungen und Berufsstandards im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen und Abschlussprüfern,
 - Grundsätze einer ordentlichen Berufsausübung und der Unabhängigkeit des *réviseur d'entreprises*;
- c) die Absolvierung eines Berufspraktikums gemäß den in Artikel 4 aufgeführten Bedingungen nachweisen;
- d) und ein Diplom vorlegen, welches das Bestehen einer beruflichen Eignungsprüfung gemäß den in Artikel 5 dargelegten Bedingungen bescheinigt;

oder die:

Abschnitt B

- a) gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über die Abschlussprüfungen der Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, nachstehend „die Richtlinie 2006/43/EG“ in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums anerkannt sind;

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

- b) und ein Zertifikat über eine Zusatzausbildung gemäß den in Artikel 3 aufgeführten Bedingungen vorlegen, welche sich mit der in Luxemburg geltenden Gesetzgebung in folgenden Bereichen befasst:
- Handelsrecht und Gesellschaftsrecht
 - Steuerrecht
 - Recht und Rechnungslegung der Gewerbetreibenden des Finanzsektors und des Versicherungssektors;

oder die:

Abschnitt C

- a) die in Artikel 3 der Richtlinie 2006/43/EC vorgesehenen Bedingungen für die Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums erfüllen;
- b) und ein Zertifikat über eine Zusatzausbildung gemäß den in Artikel 3 aufgeführten Bedingungen vorlegen, welche sich mit der in Luxemburg geltenden Gesetzgebung in folgenden Bereichen befasst:
- Handelsrecht und Gesellschaftsrecht
 - Steuerrecht
 - Recht und Rechnungslegung der Gewerbetreibenden des Finanzsektors und des Versicherungssektors;

oder die:

Abschnitt D

- a) Inhaber einer Zulassung in einem Drittland sind, welches die gleichen oder gleichwertige Bedingungen wie die in den Artikeln 4 und 6 bis 10 der Richtlinie 2006/43/EG vorgesehenen Bedingungen vorschreibt und luxemburgischen *réviseurs d'entreprises* Gegenseitigkeit gewährleistet;
- b) und ein Zertifikat über eine Zusatzausbildung gemäß den in Artikel 3 aufgeführten Bedingungen vorlegen, welche sich mit der in Luxemburg geltenden Gesetzgebung in folgenden Bereichen befasst:
- Bilanzrecht
 - Handelsrecht und Gesellschaftsrecht
 - Steuerrecht
 - Recht und Rechnungslegung der Gewerbetreibenden des Finanzsektors und des Versicherungssektors;
 - Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht
 - gesetzliche Anforderungen und Berufsstandards im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen und Abschlussprüfern;
 - Grundsätze einer ordentlichen Berufsausübung und der Unabhängigkeit des *réviseur d'entreprises*.

Die CSSF erstellt auf der Grundlage der Stellungnahme eines von der CSSF bestellten Beratungsausschusses eine Liste der in den Abschnitten B und D dieses Artikels bezeichneten Zulassungen.

Art. 2. Theoretische Qualifikation

(1) Das oder die in Artikel 1, Abschnitt A, Buchstabe a) bezeichnete(n) Diplom(e) müssen von den zuständigen Stellen des Staates, in dem sie ausgestellt wurden, anerkannt sein und das Recht auf Zugang zum Beruf des Abschlussprüfers im Sinne der Richtlinie 2006/43/EG nicht ausschließen.

(2) Das oder die in Artikel 1, Abschnitt A, Buchstabe a) bezeichnete(n) Diplom(e) müssen nachstehend aufgelistete Fächer, in denen der Diplominhaber zwingend geprüft werden muss, beinhalten, wobei diese Fächer den folgenden ECTS-Mindestleistungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System - Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen) zu entsprechen haben:

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

Fächer	Mindestanzahl an ECTS-Leistungspunkten
1. Theorie und grundlegende Prinzipien der allgemeinen Rechnungslegung	10
2. gesetzliche Anforderungen und Standards zur Erstellung - der Abschlüsse - der konsolidierten Abschlüsse	4 2
3. internationale Rechnungslegungsstandards	6
4. Finanzanalyse	6
5. analytische Rechnungslegung und Controlling	6
6. Risikoverwaltung und interne Revision (davon mindestens 4 für interne Revision)	6
7. Abschlussprüfung und berufliche Fähigkeiten	6
8. internationale Abschlussprüfungsstandards	3

Das oder die Diplom(e) decken ebenfalls zumindest folgende Bereiche ab, sofern sie sich auf Abschlussprüfungen und auf Aufgaben beziehen, welche per Gesetz den *réviseurs d'entreprises* anvertraut werden:

Fächer	Mindestanzahl an ECTS-Leistungspunkten
1. Gesellschaftsrecht und Corporate Governance - Gesellschaftsrecht - Corporate Governance	4 2
2. Konkursgesetzgebung und ähnliche Verfahren	3
3. Zivil- und Handelsrecht - Zivilrecht - Handelsrecht	1 1
4. Informationstechnologie und EDV-Systeme	8
5. Absatzwirtschaft, allgemeine Wirtschaftslehre, Finanzwirtschaftslehre	8
6. Mathematik und Statistik - Mathematik - Statistik	3 3
7. Grundlegende Prinzipien der wirtschaftlichen Betriebsführung	6

(3) Die CSSF erstellt auf der Grundlage der Stellungnahme eines von der CSSF bestellten Beratungsausschusses eine Liste der Master-Diplome oder diesen Diplomen gleichgestellten Lehrgänge, welche die in Absatz (1) und (2) dieses Artikels aufgeführten Bedingungen ganz oder teilweise entsprechen.

(4) Sofern das Master-Diplom oder der diesem Diplom gleichgestellte Lehrgang die in Absatz (2) dieses Artikels aufgeführten Bedingungen nur teilweise erfüllt, gibt die in Absatz (3) dieses Artikels bezeichnete Diplomliste das oder die Fächer an, die durch ein oder mehrere Zertifikate ergänzt werden müssen, um zu bescheinigen, dass der Inhaber ein Examen oder eine Prüfung in dem oder den besagten Fächern bestanden hat.

(5) Der Inhaber eines Master-Diploms bzw. der Absolvent eines diesem Diplom gleichgestellten Lehrgangs, welche nicht auf der in Absatz (3) dieses Artikels vorgesehenen Liste von Master-Diplomen oder diesen Diplomen gleichgestellten Lehrgängen aufgeführt werden, muss seinem Antrag auf Zulassung zum Berufspraktikum ein von der diplomierenden Hochschuleinrichtung ausgestelltes administratives Zertifikat beilegen, in welchem die Fächer, in denen er geprüft wurde, sowie auch die ECTS-Leistungspunkte der von ihm in den betreffenden Fächern besuchten Kurse angegeben werden.

(6) Falls der Inhaber eines Master-Diploms bzw. der Absolvent eines diesem Diplom gleichgestellten Lehrgangs seine Hochschulstudien in mehreren Hochschulen absolviert hat, fügt er seinem Antrag für jede dieser Hochschulen ein administratives Zertifikat bei, das den entsprechenden Teil seiner Studien abdeckt.

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

(7) Um berücksichtigt werden zu können, muss das administrative Zertifikat:

- in Form eines Originals eingereicht werden;
- auf den Namen des Inhabers ausgestellt sein, wobei dieser zwingend angegeben werden muss;
- nach dem in Absatz (2) dieses Artikels vorgegebenen Schema angeben, in welchen Fächern der Kandidat geprüft wurde und die entsprechende ECTS-Zahl angeben;
- Namen und Stempel der Hochschule tragen, die das Zertifikat ausstellt, datiert und handschriftlich von einer Person unterzeichnet sein, die berechtigt ist, die Hochschule zu verpflichten, wobei Name und Funktion dieser Person anzugeben sind;
- falls es sich auf Gleichstellungen mit Werteinheiten des *Diplôme d'Etudes Comptables et Financières* (DECF), des *Diplôme d'Etudes Supérieures Comptables et Financières* (DESCF), des *Diplôme de Comptabilité et de Gestion* (DCG) oder des *Diplôme Supérieur de Comptabilité et de Gestion* (DSCG) bezieht, begleitet sein von einer Erklärung der ausstellenden Hochschule, welche bescheinigt, dass diese Gleichstellungen der betreffenden Hochschule durch den Bildungsminister der Französischen Republik genehmigt wurden.

(8) So lange das in Absatz (5) dieses Artikels erwähnte administrative Zertifikat dem gemäß den Bestimmungen von Artikel 4, Absatz (5) gestellten Antrag auf Zulassung zum Praktikum nicht beigelegt wird das administrative Zertifikat nicht in der in Absatz (7) dieses Artikels vorgesehenen Form vorliegt, gilt der Antrag auf Zulassung zum Praktikum als unvollständig.

(9) Sofern das oder die Master-Diplome oder die diesem Diplom gleichgestellten Lehrgänge nicht alle in Absatz (2) dieses Artikels vorgesehenen Fächer abdecken, können sie durch ein oder mehrere Zertifikate, die bescheinigen, dass der Inhaber ein Examen oder eine Prüfung in den betreffenden Fächern bestanden hat, ergänzt werden. Diese Zertifikate müssen vor der Anmeldung zur beruflichen Eignungsprüfung vorgelegt werden.

Art. 3. Das Zusatzausbildungszertifikat

(1) Das in Artikel 1, Abschnitte A, Buchstabe b), B, Buchstabe b), C, Buchstabe b) und D, Buchstabe b), bezeichnete Zusatzausbildungszertifikat wird vom Dekan der Universität Luxemburg auf der Grundlage der Bewertung der Prüfungsergebnisse durch ein vom Dekan der Universität Luxemburg ernanntes Dozentenkollegium gemäß den Bestimmungen einer Vereinbarung zwischen dem Staat des Großherzogtums Luxemburg, der CSSF und der Universität Luxemburg verliehen.

(2) Um das Zertifikat zu erhalten, muss der Kandidat mindestens die Hälfte der möglichen Punktezahl in der oder den Einzelprüfungen in den Fächer erzielen, die vom Dozentenkollegium in Ausführung des in Absatz (8) dieses Artikels genannten detaillierten Programms bestimmt und unterrichtet werden.

(3) Der Ablauf der Prüfungen wird vom Dozentenkollegium festgelegt.

(4) Die Prüfungen werden in französischer Sprache abgehalten. Auf ausdrückliche Anfrage des Kandidaten und mit dem Einverständnis des Dozentenkollegiums können die Prüfungen ausnahmsweise in luxemburgischer, deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.

(5) Die Anmeldung zu den Prüfungen wird auf Beschluss der CSSF genehmigt.

(6) Damit diese Anmeldung genehmigt wird:

- a) müssen die in Artikel 1, Abschnitt A genannten Personen gemäß Artikel 4 zum Berufspraktikum zugelassen worden sein und ihre tatsächliche Anmeldung zum Berufspraktikum gemäß Artikel 4, Absatz (8) bestätigt haben;
- b) legen die in Artikel 1, Abschnitte B, C und D genannten Personen der CSSF eine beglaubigte Kopie oder, in den vom Gesetz vom 29. Mai 2009 zur Aufhebung der Pflicht, eine beglaubigte Kopie eines Originaldokuments vorzulegen, bezeichneten Fällen, eine Kopie der unter dem Buchstaben a) in den betreffenden Abschnitten erwähnten Dokumente vor.

(7) An der Universität Luxemburg werden im Rahmen einer zwischen dem Staat, der CSSF und der Universität Luxemburg geschlossenen Vereinbarung Vorbereitungskurse auf die Prüfungen veranstaltet.

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

(8) Die Festlegung der detaillierten Kursinhalte vertraut die CSSF einem Leitungskomitee im Rahmen der Universität Luxemburg an, dessen Funktionsweise durch eine Vereinbarung zwischen dem Luxemburger Staat, der CSSF und der Universität Luxemburg geregelt wird.

(9) Kandidaten, die vor ihrer Zulassung zum Berufspraktikum die gleichen Kurse besucht haben und die Prüfungen in den gleichen Fächern im Rahmen eines von der Universität Luxemburg organisierten Master-Lehrgangs in Abschlussprüfung bestanden haben, sind von den entsprechenden Prüfungen des Zusatzausbildungszertifikats freigestellt.

Art. 4. Das Berufspraktikum

(1) Das in Artikel 1, Abschnitt A, Buchstabe c) genannte Berufspraktikum ist insbesondere auf die Prüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen oder vergleichbarer Abschlüsse ausgerichtet.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz (3) dieses Artikels läuft das Praktikum über eine Dauer von mindestens drei und höchstens sieben Jahren, außer in folgenden Fällen:

- Verlängerung des Praktikums um drei Jahre, an deren Ende die Prüfung in Anwendung von Artikel 5, Absatz (8), Buchstabe b) erneut abgelegt wird;
- falls die maximale Dauer von sieben Jahren im Laufe des Kalenderjahres endet vor dem Datum an dem die Prüfungsjury entscheidet, das Diplom zum Abschluss des beruflichen Eignungsexamens gemäß Artikel 5, Absatz (6) im Rahmen der beruflichen Eignungsprüfung des gleichen Kalenderjahres zu verleihen, Verlängerung des Praktikums um den Zeitraum zwischen dem normalen Datum des Praktikumsabschlusses und dem vorgenannten Datum der Juryentscheidung;
- vorbehaltlich einer vorherigen Unterrichtung der CSSF, Verlängerung um einen Zeitraum, welcher der Summe der Abwesenheitstage entspricht, im Falle einer krankheitsbedingten ununterbrochenen Abwesenheit von mindestens zwei Monaten, eines Mutterschaftsurlaub, einschließlich der Stillzeit und des Elternurlaubs.

Die tatsächliche Praktikumsdauer wird auf der Grundlage eines Vollzeitpraktikums festgelegt. Im Falle einer Teilzeitarbeit oder –beschäftigung wird die tatsächliche Praktikumsdauer anteilig auf die Teilzeitarbeit oder –beschäftigung berechnet. Um jedoch zu diesem Zweck berücksichtigt werden zu können, darf die Teilzeitarbeit oder –beschäftigung 50% der normalen Arbeitszeit nicht unterschreiten.

Mindestens zwei Jahre des Praktikums müssen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraumes bei einer dort als Abschlussprüfer im Sinne der Richtlinie 2006/43/EG zugelassenen natürlichen oder juristischen Person absolviert werden, welche berechtigt ist, Praktikanten auszubilden, wobei mindestens ein Jahr bei einem *réviseur d'entreprises agréé* in Luxemburg oder einem *cabinet de révision agréé*, welches die Bedingungen von Absatz (4) dieses Artikels erfüllen, zu absolvieren ist.

(3) Die CSSF kann denjenigen Personen eine Praktikumsverkürzung gewähren, bei denen sie feststellt:

- a) dass sie Abschlussprüferpraktikanten (*stagiaires experts-comptables*) oder Abschlussprüfer (*experts-comptables*) sind, unbeschadet der in Artikel 1, Abschnitt A, Buchstaben a) und b) aufgeführten Vorbedingungen bezüglich der theoretischen Kenntnisse; oder
- b) dass sie ihr Praktikum ganz oder teilweise in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland absolviert haben.

(4) Während der gesamten Praktikumsdauer muss der Kandidat eng von einem Praktikumsbetreuer betreut werden, der in Luxemburg, außer in dem in Absatz (12) dieses Artikels genannten Fall, ein *réviseur d'entreprises agréé* sein muss, der seit mehr als drei Jahren beruflich tätig ist, oder ein *cabinet de révision agréé*, das seit mehr als drei Jahren besteht.

(5) Um zum Praktikum zugelassen zu werden, muss der Kandidat einen Antrag an die CSSF richten, dem im Hinblick auf die Beurteilung seiner theoretischen Qualifikation eine beglaubigte Kopie oder, in den vom Gesetz vom 29. Mai 2009 zur Aufhebung der Pflicht, eine beglaubigte Kopie eines Originaldokuments vorzulegen, bezeichneten Fällen, eine Kopie der Dokumente beiliegt, welche die in Artikel 1, Abschnitt A, Buchstabe a) bezeichneten Diplome bilden.

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

(6) Die Zulassung zum Praktikum erfolgt auf Beschluss der CSSF innerhalb folgender Fristen ab der Vorlage der vollständigen Unterlagen des Kandidaten:

- a) innerhalb eines Monats, falls das vom Kandidaten vorgelegte Diplom auf der von der CSSF in Übereinstimmung mit Artikel 2, Absatz (3) festgelegten Liste als ein Diplom geführt wird, welches die Bedingungen von Artikel 2, Absätze (1) und (2) in vollem Umfang erfüllt;
- b) innerhalb von drei Monaten, falls das Diplom des Kandidaten nicht auf der von der CSSF in Übereinstimmung mit Artikel 2, Absatz (3) festgelegten Liste geführt wird oder aber auf dieser Liste geführt wird, jedoch nicht in vollem Umfang die Bedingungen von Artikel 2, Absätze (1) und (2) erfüllt, und sofern die CSSF der Ansicht war, eine endgültige Stellungnahme auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen abgeben zu können.

(7) Im Hinblick auf die Ausstellung einer endgültigen Stellungnahme bezüglich des von einem Kandidaten vorgelegten Hochschuldiploms bzw. Diplome, kann die CSSF auf Sachverständige zurückgreifen.

(8) Die Zulassung zum Praktikum berechtigt zur Anmeldung zum Praktikum. Die Anmeldung zum Praktikum muss der CSSF durch ein Schreiben des Kandidaten oder ein anderes von der CSSF zugelassenes Kommunikationsmittel bestätigt und vom Praktikumsbetreuer innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Zulassungsbescheids zum Praktikum gegengezeichnet werden. In diesem Fall beginnt das Praktikum am Tag der Mitteilung des Zulassungsbescheids.

Abweichend vom vorstehenden Absatz, und auf ausdrücklichen Antrag des Kandidaten, kann das von der CSSF zurückbehaltene Datum des Praktikumsbeginns maximal sechs Monate im Verhältnis zum Zulassungsdatum vorverlegt werden, falls der Kandidat während des entsprechenden Zeitraums bereits bei einem *réviseur d'entreprises agréé* oder einem *cabinet de révision agréé* beschäftigt war.

(9) Wird die Anmeldung zum Praktikum nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist bestätigt, wird der tatsächliche Praktikumsbeginn bis zum Eingang der Bestätigung verschoben.

(10) Alle Änderungen des Praktikumsbetreuers müssen der CSSF vom Kandidaten durch ein Schreiben oder ein anderes von der CSSF zugelassenes Kommunikationsmittel mitgeteilt und der CSSF vom neuen Praktikumsbetreuer innerhalb einer Frist von einem Monat gegengezeichnet werden. Nach Ablauf dieser Frist wird das Praktikum automatisch bis zum Eingang des Schreibens oder der Mitteilung unterbrochen.

(11) Alle Unterbrechungen und Wiederaufnahmen des Praktikums müssen der CSSF vom Kandidaten durch ein Schreiben oder ein anderes von der CSSF zugelassenes Kommunikationsmittel mitgeteilt und vom neuen Praktikumsbetreuer innerhalb einer Frist von einem Monat gegengezeichnet werden. Falls es versäumt wurde, eine Unterbrechung des Praktikums mitzuteilen, wird dieses automatisch um die doppelte Zeit der Unterbrechung verlängert.

(12) Nach Erteilung der Genehmigung durch die CSSF und nach Absolvierung der ersten beiden Praktikumsjahre kann der letzte Teil des Praktikums bei jeder in Luxemburg niedergelassenen natürlichen oder juristischen Person absolviert werden, sofern diese Person ausreichende Sicherheiten in Bezug auf die Ausbildung des Praktikanten bietet und sofern Letzterer eng von einer als Praktikumsbetreuer fungierenden Person betreut wird.

(13) Während der gesamten Dauer seines Praktikums führt der Kandidat einen Praktikumspass gemäß einer von der CSSF bereitgestellten Vorlage, der Auskunft über die Aufträge gibt, die der Kandidat mitverfolgt oder ausgeführt hat, wobei der oder die Praktikumsbetreuer zusätzlich bewerten, ob der Kandidat die vorgeschriebenen Ziele verwirklicht hat oder nicht.

(14) Das Praktikum endet:

- 1° mit der Entscheidung der Prüfungsjury, das Diplom bezüglich der beruflichen Eignungsprüfung gemäß Artikel 5, Absatz (6) zu erteilen;
- 2° mit der Kündigung des Praktikanten;
- 3° mit dem Ablauf der in Artikel 4, Absatz (2) genannten Frist, oder
- 4° infolge des endgültigen Ausschlusses nach Artikel 5, Absatz (8), Buchstabe c).

Art. 5. Die berufliche Eignungsprüfung

(1) Anhand der in Artikel 1, Abschnitt A, Buchstabe d) genannten beruflichen Eignungsprüfung (nachstehend „die Prüfung“) soll überprüft werden, ob der Kandidat in der Lage ist, die vor und im Laufe des Praktikums erworbenen und in Artikel 2 und 3 genannten theoretischen Kenntnisse in der Praxis auf die gesetzlichen Aufgaben des *réviseur d'entreprises* anzuwenden.

(2) Die Prüfung umfasst eine ordentliche und eine außerordentliche Sitzung, die zwischen September und Dezember abgehalten werden. Die außerordentliche Sitzung ist ausschließlich Kandidaten vorbehalten, die Teile der während der ordentlichen Sitzung des gleichen Jahres abgelegten Prüfung wiederholen müssen.

(3) a) Die Eröffnungs- und Abschlusstermine der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen werden von der CSSF festgelegt. Die Eröffnungs- und Abschlusstermine der ordentlichen Sitzung werden den Kandidaten durch die Presse bekannt gegeben. Kandidaten, die Teile der während der ordentlichen Sitzung abgelegten Prüfungen wiederholen müssen, werden individuell zur außerordentlichen Sitzung einberufen.

b) Die Anmeldung zur ordentlichen Prüfungssitzung wird auf Beschluss der CSSF genehmigt.

c) Mit Ausnahme der Kandidaten, welche auf der Grundlage von Artikel 8, Absatz (3), Buchstabe a) des Gesetzes vom 18. Dezember 2009 über den Beruf des Abschlussprüfers zur Prüfung zugelassen wurden und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 3, Absatz (3), muss der Kandidat zum Zeitpunkt des Abschlusses der ordentlichen Sitzung ein mindestens dreijähriges Praktikum absolviert haben.

d) Der Kandidat richtet einen schriftlichen Genehmigungsantrag an die CSSF. Mit Ausnahme der Kandidaten, welche auf der Grundlage von Artikel 8, Absatz (3), Buchstabe a) des Gesetzes vom 18. Dezember 2009 über den Beruf des Abschlussprüfers zur Prüfung zugelassen wurden, muss der Kandidat seinem Antrag folgende Unterlagen hinzufügen:

- eine Kopie des in Artikel 3, Absatz (1) genannten Zusatzausbildungszertifikats, außer in dem in Artikel 3, Absatz (9) genannten Fall;
- gegebenenfalls die Originaldokumente der in Artikel 2, Absatz (6) genannten Zertifikate und des in Artikel 3, Absatz (9) genannten *diplôme de Master en audit* (Masterdiploms für Abschlussprüfungen), bzw. des Notenregisters oder –verzeichnisses, falls der Kandidat diesen Master-Lehrgang nicht abgeschlossen hat und;
- das Originaldokument seines ordnungsgemäß von seinem oder gegebenenfalls seinen Praktikumsbetreuer bewerteten und als korrekt beglaubigten Praktikumpasses.

(4) Bei der ordentlichen und der außerordentlichen Prüfungssitzung umfasst die Prüfung zwei verschiedene Teile, nämlich einen mündlichen Teil und einen schriftlichen Teil, denen jeweils 50% der Punkte zugeteilt werden.

(5) a) Um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat in der schriftlichen Prüfung mindestens die Hälfte der möglichen Punktezahl erzielt haben.

b) Der Kandidat, der in der schriftlichen Prüfung bei der ordentlichen oder außerordentlichen Prüfungssitzung nicht die Hälfte der Punktezahl erzielt, muss sämtliche Prüfungen wiederholen.

(6) a) Um die Prüfung zu bestehen, muss der Kandidat bei der ordentlichen oder außerordentlichen Prüfungssitzung mindestens die Hälfte der Gesamtpunktezahl erzielen.

b) Ist die Prüfung bestanden erhält der Kandidat ein Diplom mit folgendem Wortlaut:

„Die Prüfungsjury zur Prüfung der *réviseur d'entreprises*-Anwärter, nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen und angesichts der in den abgelegten Prüfungen erzielten Ergebnisse, stellt
Herrn/Frau _____
geboren am _____
das Diplom der beruflichen Eignungsprüfung im Hinblick auf die Beantragung der Zulassung zur Ausübung des Berufes des *réviseur d'entreprises* aus.“

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

c) Auf dem Diplom wird die Note angegeben, die dem Kandidaten abhängig von dem erzielten Prozentsatz an Punkten erteilt wird:

- zwischen 50 und weniger als 66% der Punkte: Note „genügend“
- zwischen 65 und weniger als 75% der Punkte: Note „gut“
- zwischen 75 und weniger als 85% der Punkte: Note „mit Auszeichnung“
- ab 85% der Punkte: Note „mit großer Auszeichnung“.

d) Das Diplom wird mit den Unterschriften der Prüfungsmitglieder versehen und von der CSSF abgezeichnet.

(7) a) Der Kandidat, der bei der ordentlichen Prüfungssitzung nicht die Hälfte der Punktezahl erzielt, muss Teile der Prüfung wiederholen und wird zur außerordentlichen Prüfungssitzung des gleichen Jahres vorgeladen.

b) Der Kandidat, der nicht zu den Prüfungen der außerordentlichen Prüfungssitzung des gleichen Jahres erscheint, muss sämtliche Prüfungen wiederholen.

c) Die Prüfungsjury kann in Ausnahmefällen und auf begründeten Antrag des Kandidaten der CSSF vorschlagen, diesen Kandidaten zu der ordentlichen Sitzung des Folgejahres zuzulassen, die dann für diesen Kandidaten als außerordentliche Sitzung angesehen wird.

(8) a) Falls der Kandidat sämtliche Prüfungen wiederholen muss, so muss er dies im Rahmen einer neuen ordentlichen Prüfungssitzung tun.

b) Nachdem er sämtliche Prüfungen drei Mal wiederholt hat, kann der Kandidat sich ein letztes Mal bei der ersten ordentlichen Prüfungssitzung nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach der letzten erfolglosen Wiederholung sämtlicher Prüfungen der Prüfung stellen.

c) Muss er erneut sämtliche Prüfungen wiederholen oder falls er sich nicht zu dieser Sitzung anmeldet, wird er endgültig von der Prüfung ausgeschlossen.

(9) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus dem Verfassen einer Stellungnahme oder eines Berichts über einen Praxisfall, der einen oder mehrere Bereiche aus dem gesetzlichen Aufgabenbereich der *réviseurs d'entreprises* abdeckt.

(10) Der mündliche Teil befasst sich mit der Berufspraxis sowie mit den Aufgaben und Verantwortlichkeiten des *réviseur d'entreprises*.

(11) Um eine objektive Verbesserung der vom Kandidaten im Rahmen der schriftlichen Prüfung verfassten Stellungnahmen oder Berichte zu gewährleisten, werden diese vom Kandidaten anonym nach Beendigung der Prüfung abgegeben. Zu diesem Zwecke wird dem Kandidaten vor der schriftlichen Prüfung eine Geheimnummer zugeteilt. Die Anonymität wird erst nach der Verbesserung der abgegebenen Stellungnahme oder Berichte durch die Prüfungsjury aufgehoben.

(12) a) Die Prüfungen werden auf Französisch abgehalten.

b) Auf ausdrücklichen Antrag des Kandidaten kann er sich bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung ebenfalls in luxemburgischer, deutscher oder englischer Sprache ausdrücken.

Art. 6. Die Prüfungsjury

(1) Die Prüfung wird vor einer Jury abgelegt, die sich aus vom *Institut des Réviseurs d'Entreprises* vorgeschlagenen *réviseurs d'entreprises agréés* sowie aus Personen mit besonderen Kenntnissen oder Qualifikationen im Wirtschafts-, Handels- oder Finanzbereich zusammensetzt.

(2) Die Jury umfasst mindestens sechs ordentliche und genau so viele stellvertretenden Mitglieder, von denen mindestens drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder Vertreter des *Institut des Réviseurs d'Entreprises* sein müssen. Sie werden von der CSSF bestellt, wobei diese auch die Dauer ihres Mandats festlegt.

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

- (3) a) Der Juryvorsitzende, der kein *réviseur d'entreprises* sein darf, wird von der CSSF unter den Jurymitgliedern bezeichnet. Kommt es bei den Entscheidungen der Jury zu einer Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- b) Ein CSSF-Beamter übernimmt die Funktion des Schriftführers der Jury. Er wohnt den Entscheidungen der Jury bei, ohne jedoch an der Abstimmung teilzunehmen.
- c) Die Vergütungen der Jurymitglieder und des Schriftführers werden von der CSSF festgelegt.
- (4) Die Jury trifft nur dann Beschlüsse, wenn sie vollzählig ist. Falls ein ordentliches Mitglied verhindert ist, wird es von einem stellvertretenden Mitglied unter Beachtung der für die Zusammensetzung der Jury geltenden Grundsätze ersetzt.
- (5) a) Niemand darf in seiner Eigenschaft als Jurymitglied an Abstimmungen über einen Kandidaten teilnehmen, der mit diesem Kandidaten bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert ist oder in Bezug auf welchen ein anderer Interessenskonflikt besteht.
- b) Des Weiteren darf niemand in seiner Eigenschaft als Jurymitglied an Abstimmungen über einen Kandidaten teilnehmen, falls er in der gleichen Revisionsgesellschaft wie der Kandidat beschäftigt ist oder falls seine Unabhängigkeit aus einem anderen in den Regeln des Berufsstandes angeführten Grunde angezweifelt werden kann.
- c) Vor der Eröffnung der Prüfungssitzungen stellen die ordentlichen Jurymitglieder auf der Grundlage der endgültigen Liste der angemeldeten Kandidaten fest, welche Mitglieder gegen die unter den Buchstaben a) und b) aufgeführten Unvereinbarkeitsregeln verstoßen und lassen diese Mitglieder durch stellvertretende Mitglieder der Jury ersetzen.
- (6) Jeder Teil der von den Kandidaten bei der schriftlichen Prüfung verfassten Stellungnahmen oder Berichten zur Behandlung des Praxisfalls wird von zwei ordentlichen Jurymitgliedern, von denen einer *réviseur d'entreprises* ist und der andere nichts mit diesem Beruf zu tun hat, oder von dem oder den gemäß den Absätzen (4) und (5) dieses Artikels bezeichneten stellvertretenden Mitglieder verbessert.
- (7) Falls ein ordentliches Jurymitglied mit einem Interessenskonflikt konfrontiert ist, wird es ersetzt durch ein stellvertretendes Mitglied, welches gemäß Absatz (5) dieses Artikels bezeichnet wird.
- (8) Die Jury entscheidet, ob der Kandidat die Prüfung bestanden hat, teilweise wiederholen muss oder vollständig wiederholen muss.
- (9) Am Ende der Sitzung teilt die Jury dem Kandidaten sein Prüfungsergebnis mit. Die Jury teilt sämtliche Prüfungsergebnisse der CSSF mit.
- (10) In einer von der Jury zu erstellenden und von der CSSF zu genehmigenden Betriebsordnung werden die allgemeine Ausrichtung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie die Fächer, welche in den bei der schriftlichen Prüfung zu behandelnden Praxisfall eingebunden werden, und der Inhalt der Befragung bei der mündlichen Prüfung festgelegt.

Art. 7. Übergangsbestimmungen

- (1) In Abweichung von Artikel 1, Abschnitt A, Buchstabe a) finden die Bestimmungen von Artikel 2, Absätze (1) bis (4) der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 29. Januar 1993 über die Bedingungen für die berufliche Qualifikation der *réviseurs d'entreprises* Anwendung auf Personen, die ihr Hochschuldiplom bereits vor dem Datum des Inkrafttretens dieser großherzoglichen Verordnung erhalten oder ihr Hochschulstudium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben und die ihre Zulassung zum Praktikum innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser großherzoglichen Verordnung beantragen.
- (2) Kandidaten, die ihr Berufspraktikum vor der Inkraftsetzung dieser großherzoglichen Verordnung begonnen haben, müssen die berufliche Eignungsprüfung innerhalb der in Artikel 4, Absatz (2) genannten maximalen Frist, gerechnet ab dem Datum des Inkrafttretens dieser großherzoglichen Verordnung, ablegen.
- (3) Kandidaten, die ihr Berufspraktikum vor dem Inkrafttreten der großherzoglichen Verordnung vom 2. März 2000 zur Änderung der großherzoglichen Verordnung vom 29. Januar 1993 begonnen haben, und deren

Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.

Diplom(e) nicht alle in Artikel 2, Absatz (5) der großherzoglichen Verordnung vom 29. Januar 1993 genannten Fächer abdecken, muss das bzw. die betreffenden Diplom(e) vor Praktikumsabschluss durch ein oder mehrere Zertifikate ergänzt werden, die bestätigen, dass der Kandidat eine oder mehrere Prüfungen in den entsprechenden Fächern bestanden hat.

(4) Kandidaten, die ihr Berufspraktikum vor dem Inkrafttreten der großherzoglichen Verordnung vom 29. Januar 1993, in der durch die großherzogliche Verordnung vom 18. April 1997 geänderten Fassung, begonnen haben, legen ihrem Anmeldeantrag für die berufliche Eignungsprüfung einen Praktikumspass bei, in welchem die seit dem Inkrafttreten der großherzoglichen Verordnung vom 18. April 1997 mit verfolgten und ausgeführten Aufträge aufgelistet sind. In diesem Fall wird dem Praktikumspass für den Zeitraum vor dem Inkrafttreten der großherzoglichen Verordnung vom 18. April 1997/eine Bestätigung des oder der Praktikumsbetreuer hinzugefügt, in welcher die während dieses Zeitraums ausgeführten Arbeiten detailliert beschrieben werden.

Art. 8. Schlussbestimmungen

(1) Die großherzogliche Verordnung vom 29. Januar 1993 zur Festlegung der Bedingungen für die berufliche Qualifikation der *réviseurs d'entreprises* wird aufgehoben.

(2) Die großherzogliche Verordnung vom 14. März 2000 zur Auflistung der Hochschuldiplome, welche die Bedingungen von Artikel 2 der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 29. Januar 1993 erfüllen, wird aufgehoben.

Art. 9. Ausführung

Unser Finanzminister und unser Minister für Hochschulbildung und Forschung werden in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich damit beauftragt, diese großherzogliche Verordnung, die im *Mémorial* veröffentlicht werden wird, auszuführen.

Der Minister für Hochschulbildung und Forschung

François Biltgen
Der Finanzminister
Luc Frieden

Palm Beach, den 15. Februar 2010

Henri

Richtl. 2006/43/EG